

Verordnung über die Universität (UniV)

Änderung vom 22.06.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **436.111.1** | 436.811 | 436.911

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [436.111.1](#) Verordnung über die Universität vom 12.09.2012 (UniV) (Stand 01.05.2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

gestützt auf die Artikel 5, 18, 21, 22, 24, 27, 29, 29d, 29f, 62a, 63, 64a, 65, 65a, 65b, 67, 68, 78a und 81 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹⁾,

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Soziale und kulturelle Einrichtungen, Universitätssport (**Überschrift geändert**)*

¹ Die Universität unterhält und unterstützt den Universitätssport sowie die folgenden sozialen und kulturellen Einrichtungen:

d **(geändert)** die Sozialkasse der Universität,

e **(geändert)** das Haus der Universität,

f **(neu)** das Universitätsorchester,

g **(neu)** den Chor der Universität,

¹⁾ BSG 436.11

h **(neu)** das Bernische Studententheater sowie

i **(neu)** die Uni Big Band.

² Die Universität kann weitere soziale und kulturelle Einrichtungen für eine beschränkte Dauer unterhalten und unterstützen. Die Erziehungsdirektion bezeichnet diese auf Antrag der Universität durch Verordnung und legt die Dauer fest.

Art. 10 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Sie kann unter der Aufsicht der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) durchgeführte Aufnahmeprüfungen anerkennen.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Für medizinische Bachelorstudiengänge ist die im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz bestimmte Stelle mit der Organisation und Durchführung der Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt. Die Koordination mit den anderen Kantonen, die einen Eignungstest durchführen, ist gewährleistet.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Studienwechsel und Studienortwechsel bei medizinischen Bachelorstudiengängen (Überschrift geändert)

¹ Der Wechsel von einem Bachelorstudiengang in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin in einen anderen Bachelorstudiengang in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin mit Zulassungsbeschränkung sowie der Wechsel von einer anderen Universität in einen Bachelorstudiengang in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin mit Zulassungsbeschränkung ist in der Regel nicht möglich.

a *Aufgehoben.*

b *Aufgehoben.*

c *Aufgehoben.*

d *Aufgehoben.*

e *Aufgehoben.*

² Die Universitätsleitung kann auf Antrag der betroffenen Fakultät in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt und genügend Studienplätze vorhanden sind.

³ Sie regelt die Einzelheiten durch Reglement.

Art. 51 Abs. 3 (geändert)

³ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten der Anstellung durch Reglement.

Art. 51a (neu)

Arbeitsverhältnisse in Forschung und Lehre

¹ Bei Arbeitsverhältnissen in Forschung und Lehre ist Artikel 16a Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ nicht anwendbar.

² Befristet angestellte Personen, die länger als fünf Jahre ohne Unterbruch an der Universität angestellt sind, haben bei einer unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf besondere Renten gemäss Artikel 33 PG. Davon ausgenommen sind Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, Lehrbeauftragte, Assistentinnen und Assistenten sowie Doktorandinnen und Doktoranden. Die Artikel 33 bis 35 PG sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Dauer der Anstellung als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter, Assistentin oder Assistent sowie Doktorandin oder Doktorand wird nicht an die Anstellungsdauer gemäss Absatz 2 angerechnet.

⁴ Einer unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Absatz 2 ist die Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf gleichgestellt.

⁵ Wird nach Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses gemäss Absatz 2 kein neuer Arbeitsvertrag begründet, hat die vorgesetzte Person die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter mindestens drei Monate vor Vertragsende darüber zu informieren. Bei Verletzung dieser Pflicht wird das Arbeitsverhältnis um drei Monate verlängert.

⁶ Die Universität vergütet der zuständigen Vorsorgeeinrichtung die aus den besonderen Rentenansprüchen nach Absatz 2 anfallenden Mehrleistungen und Mindereinnahmen sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand.

¹⁾ BSG 153.01

Art. 52 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Kündigung von befristeten Arbeitsverhältnissen in Forschung und Lehre, die durch Drittmittel finanziert werden, gilt das Auslaufen der Drittmittel als triftiger Grund im Sinne der Personalgesetzgebung.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kündigungsfrist beträgt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, mit Ausnahme der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors, der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track, drei Monate.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Ausnahme der als Studierende immatrikulierten Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten, entrichten zur Unterstützung der sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie des Universitätssports gemäss Artikel 4 jährlich eine Abgabe in der Höhe von einem Promille ihres Jahresgehalts (13 Monatsgehälter, ohne Familien- und Betreuungszulagen).

Art. 74 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Umwandlung der Assistenzprofessur mit Tenure Track in eine ausserordentliche oder ordentliche Professur erfolgt bei positiver Evaluation spätestens nach fünf Jahren. Diese Frist kann auf begründetes Gesuch um höchstens ein Jahr verlängert werden, namentlich bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst oder familiären Betreuungspflichten. Das Gesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses bei der Universitätsleitung einzureichen.

Art. 74a (neu)**Kündigungsfrist**

¹ Die Kündigungsfrist für die Anstellung als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor mit Tenure Track beträgt sechs Monate.

Art. 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Die übrigen Nebenbeschäftigungen von Dozentinnen und Dozenten sowie von Assistentinnen und Assistenten, sämtliche Nebenbeschäftigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Ausübung öffentlicher Ämter richten sich nach der Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Sämtliche Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate von Dozentinnen und Dozenten sowie von Assistentinnen und Assistenten bedürfen einer Bewilligung durch die Universitätsleitung und sind gemäss Artikel 94 zu deklarieren.

Art. 95 Abs. 3 (geändert)

³ Teilzeitlich tätige Dozentinnen und Dozenten oder Assistentinnen und Assistenten benötigen nur dann eine Bewilligung, wenn die zeitliche Beanspruchung der Nebenbeschäftigungen und der dienstlichen Tätigkeit zusammen die Normalarbeitszeit überschreitet. Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung.

Art. 110 Abs. 1

¹ Folgende Organisationseinheiten erbringen ständige Dienstleistungen:

i (geändert) Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin.

Art. 131 Abs. 3 (geändert)

³ Die Betriebsbuchhaltung entspricht dem Kostenrechnungsmodell für Universitäre Institutionen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK).

Titel nach Art. 141 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 22.06.2016

Art. T1-1 (neu)

¹ Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track können in begründeten Härtefällen bei der Universitätsleitung eine Verlängerung ihrer Anstellung wegen Ereignissen gemäss Artikel 74 Absatz 1 UniV beantragen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung eingetreten sind.

Art. T1-2 (neu)

¹ Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track können das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2016 (Kündigungstermin), unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auflösen.

Art. T1-3 (neu)

¹ Die Dauer der nach bisherigem Recht abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse ist an die Anstellungsdauer gemäss Artikel 51a Absatz 2 UniV anrechenbar.

Art. T1-4 (neu)

¹ Die geänderten Zulassungsbedingungen zum Medizinstudium in der Schweiz in Anhang 2 zu Artikel 11 gelten erstmalig für die Zulassung für das Herbstsemester 2017.

Titel nach Art. T1-4

A1 (aufgehoben)

Art. A1-1

Aufgehoben.

Art. A1-2

Aufgehoben.

Titel nach Art. A1-2 (geändert)

A2 zu Artikel 11 Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und Studienanwärter zum Medizinstudium

Art. A2-1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Bei der Zulassung zum Medizinstudium sind Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt:

- a* **(neu)** Staatsangehörige aus Liechtenstein;
- b* **(neu)** in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
- c* **(neu)** Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie von Island und Norwegen, die in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit“ besitzen und eine berufliche Tätigkeit nachweisen können, die in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium steht;
- d* **(neu)** Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie von Island, Norwegen und Liechtenstein, wenn sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA besitzen;

- e **(neu)** Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind;
 - f **(neu)** Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder deren Ehegatten seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen oder seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;
 - g **(neu)** Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;
 - h **(neu)** Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die über einen schweizerischen Maturitätsausweis verfügen. Dem schweizerischen Maturitätsausweis gleichgestellt sind anerkannte kantonale Maturitätsausweise (gemäss Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen)¹⁾ sowie eidgenössische Berufsmaturitätsausweise mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen (gemäss Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen²⁾);
 - i **(neu)** Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatenstatus geniessen;
 - j **(neu)** in der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.
1. *Aufgehoben.*
 2. *Aufgehoben.*
 3. *Aufgehoben.*
 4. *Aufgehoben.*
 5. *Aufgehoben.*

² Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gleichbehandlung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizerinnen und Schweizern:

- a **(neu)** Ausländerinnen und Ausländer nach Absatz 1 Buchstabe a bis i müssen spätestens am Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium in der Schweiz im Besitze der Dokumente sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung zum Medizinstudium beruht. Davon ausgenommen ist der Vorbildungsausweis.

¹⁾ SR 413.11

²⁾ SR 413.14

- b* **(neu)** Flüchtlinge nach Absatz 1 Buchstabe j müssen spätestens am Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben. Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz erhalten, gutgeheissen worden sein.

³ *Aufgehoben.*

II.

1.

Der Erlass [436.811](#) Verordnung über die Berner Fachhochschule vom 05.05.2004 (Fachhochschulverordnung, FaV) (Stand 01.01.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 3 (geändert)

³ Für die Anstellungsverhältnisse der Dozentinnen und Dozenten der höheren Berufsbildung gelten die Artikel 14b Absatz 1, 15, 17 bis 19, 22b, 24 bis 38 und 43 und 45.

Art. 14a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Für Lehrbeauftragte, Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Artikel 16a Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ nicht.

² Befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger als fünf Jahre ohne Unterbruch an der Berner Fachhochschule angestellt sind, haben bei einer unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf besondere Renten gemäss Artikel 33 PG. Die Artikel 33 bis 35 PG sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Dauer der Anstellung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sowie Assistentin oder Assistent wird nicht an die Anstellungsdauer gemäss Absatz 2 angerechnet.

⁴ Einer unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Absatz 2 ist die Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf gleichgestellt.

¹⁾ BSG 153.01

⁵ Wird nach Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses gemäss Absatz 2 kein neuer Arbeitsvertrag begründet, hat die vorgesetzte Person die betreffende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiter mindestens drei Monate vor Vertragsende darüber zu informieren. Bei Verletzung dieser Pflicht wird das Arbeitsverhältnis um drei Monate verlängert.

⁶ Die Berner Fachhochschule vergütet der zuständigen Vorsorgeeinrichtung die aus den besonderen Rentenansprüchen nach Absatz 2 anfallenden Mehrleistungen und Mindereinnahmen sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand.

Art. 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Nebenbeschäftigungen ausserhalb des Fachgebiets von Dozentinnen und Dozenten sowie die Nebenbeschäftigungen der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach der Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Für die Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate von Dozentinnen und Dozenten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Nebenbeschäftigten innerhalb des Fachgebiets (Art. 30 bis 36).

Titel nach Art. T4-1 (neu)

T5 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 22.06.2016

Art. T5-1 (neu)

¹ Die Dauer der nach bisherigem Recht abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse ist an die Anstellungsdauer gemäss Artikel 14a Absatz 2 FaV anrechenbar.

2.

Der Erlass [436.911](#) Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 13.04.2005 (PHV) (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 15b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Für Dozentinnen und Dozenten gilt Artikel 16a Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ nicht.

¹⁾ BSG 153.01

² Befristet angestellte Dozentinnen und Dozenten, die länger als fünf Jahre ohne Unterbruch an der Pädagogischen Hochschule angestellt sind, haben bei einer unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf besondere Renten gemäss Artikel 33 PG. Die Artikel 33 bis 35 PG sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Dauer der Anstellung als Assistentin oder Assistent sowie als Praxislehrkraft wird nicht an die Anstellungsdauer gemäss Absatz 2 angerechnet.

⁴ Einer unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Absatz 2 ist die Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf gleichgestellt.

⁵ Wird nach Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses gemäss Absatz 2 kein neuer Arbeitsvertrag begründet, hat die vorgesetzte Person die betreffende Dozentin oder den betreffenden Dozenten mindestens drei Monate vor Vertragsende darüber zu informieren. Bei Verletzung dieser Pflicht wird das Arbeitsverhältnis um drei Monate verlängert.

⁶ Die Pädagogische Hochschule vergütet der zuständigen Vorsorgeeinrichtung die aus den besonderen Rentenansprüchen nach Absatz 2 anfallenden Mehrleistungen und Mindereinnahmen sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand.

Art. 30a Abs. 1 (geändert)

¹ Für Assistentinnen und Assistenten gilt Artikel 16a Absatz 2 PG nicht.

Titel nach Art. T4-1 (neu)

T5 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 22.06.2016

Art. T5-1 (neu)

¹ Die Dauer der nach bisherigem Recht abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse ist an die Anstellungsdauer gemäss Artikel 15b Absatz 2 PHV anrechenbar.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.
2. Die Artikel 51a Absatz 5 UniV, 14a Absatz 5 FaV sowie 15b Absatz 5 PHV treten am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer